



Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt
Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
9490 Vaduz

Vaduz, 18. Dezember 2024

Bürgermeisteramt / Monja Camponovo / +423 237 78 13 / monja.camponovo@vaduz.li
Ref.: fm/mc / Akte: 01.01.05

Stellungnahme zur Abänderung des Gemeindegesetzes (Nachfolgeregelung Gemeindevorsteherin/Gemeindevorsteher)

Sehr geehrte Frau Regierungschef-Stellvertreterin, *liebe Sabine*

Mit Schreiben vom 24. September 2024 lädt die Regierung die Gemeinde Vaduz ein, zum Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Gemeindegesetzes (Nachfolgeregelung Gemeindevorsteherin/Gemeindevorsteher) Stellung zu beziehen. Für diese Möglichkeit bedanken wir uns.

Ausgangslage

Auf dringenden ärztlichen Rat hin, trat Bürgermeisterin Petra Miescher Ende Dezember 2023 in den Krankenstand. Wie lange ihre Genesung in Anspruch nehmen würde, war zu diesem Zeitpunkt nicht absehbar. Die Gemeindeverwaltung Vaduz, mit 120 Mitarbeitenden, war in der sehr glücklichen Lage, dass Vizebürgermeister Florian Meier, im Rahmen seiner Stellvertretung gem. Art 55 Gemeindegesetz (GemG), die Leitung der Amtsgeschäfte der Gemeinde Vaduz vollamtlich übernehmen konnte. Dies wurde dankenswerterweise von der Regierung ermöglicht, welche Florian Meier bis zum 31. März 2024 von seiner hauptberuflichen Tätigkeit freistellte.

Nachdem Bürgermeisterin Miescher das Amt am 1. April 2024 im Rahmen eines Teilzeitpensums wieder übernehmen konnte, reichte sie schliesslich am 24. Mai 2024 erneut aus gesundheitlichen Gründen ihren sofortigen Rücktritt ein. Auf Vorschlag des Vaduzer Gemeinderates, ordnete die Regierung eine Nachwahl des Bürgermeisters auf den 25. August 2024 an. Des Weiteren hat die Regierung die erneute Freistellung von Vizebürgermeister Florian Meier von Anfang Juni 2024 bis zur Nachwahl des Bürgermeisters Ende August 2024 beschlossen.

Wahl des Vizevorstehers durch Gemeinderat noch zeitgemäss?

Vizebürgermeister Florian Meier nahm die Stellvertretung somit während sechs Monaten vollamtlich und -umfänglich wahr. Das beinhaltete nicht nur die in erster Linie notwendige Leitung der Gemeinderatssitzungen und die Freigabe von Ausgaben (im Falle der Gemeinde Vaduz) bis zu einem Betrag von CHF 30'000.00 (Art. 52 Abs. 3 GemG, Art. 14 Gemeindeordnung Vaduz), sondern alle Aufgaben des Bürgermeisteramtes, wie die Leitung der Verwaltung, den Einsitz in den Gremien, die Unterfertigung von Verträgen oder die Vertretung der Gemeinde nach aussen. Zudem nahm der Vizebürgermeister während drei Wochen, neben seiner hauptberuflichen Tätigkeit, die Stellvertretung vergleichbar einer Ferienvertretung wahr.

Die Freistellung durch den Arbeitgeber sowie die grundsätzliche Bereitschaft von Florian Meier sicherten die geordnete Fortführung der Verwaltung. Bei dieser Interimslösung handelte es sich um eine glückliche Konstellation für die Gemeindeverwaltung Vaduz.

Es stellt sich für uns grundsätzlich die Frage, ob die Wahl der Vizevorstehung (Art. 82 GemG) bzw. die Stellvertreter-Regelung (Art. 55 GemG) (noch) zeitgemäss sind. Eine mittel- bis langfristige Stellvertretung durch die Vizevorstehung ist je nach Konstellation (Wählergruppe, berufliche und private Situation, bisheriger Einbezug ins Tagesgeschäft) schwierig. Aus diesem Grund möchten wir eine gesetzliche Anpassung ausdrücklich anregen. Auch wenn die Stellvertretung der Gemeindevorstehung durch die Vizevorstehung mehrheitlich vollamtlich wahrgenommen werden kann, stellen sich u. U. dringende und wichtige Entscheidungen mit Tragweite für diese – nicht vom Volk legitimierte – Person, als äusserst schwierig und herausfordernd dar. Speziell, wenn die Dauer der Stellvertretung nicht absehbar ist.

Es ist ergänzend anzumerken, dass die Gemeindevorstehungen in verschiedenen Fällen Einsitz in eingetragenen Verwaltungs- oder Stiftungsräten nehmen. Hierbei gilt zu berücksichtigen, dass diese Gremien in der Zeit ohne Gemeindevorstehung womöglich handlungsunfähig sind. Aus diesem Grund wird um eine möglichst kurze Frist zu allfälligen Nachwahlen angeregt.

Anpassung der Ausgabenkompetenz der Gemeindevorstehung ist angezeigt

Im Zusammenhang mit der Stellvertretung durch die Vizevorstehung gem. Art. 55 GemG möchte die Gemeinde Vaduz zudem ausdrücklich eine Anpassung der im Gemeindegesetz festgelegten Ausgabenkompetenz der Gemeindevorstehung (Art. 52 Abs. 3) empfehlen.

Die aktuell festgelegte Ausgabenkompetenz von bis zu CHF 30'000.00 pro Einzelfall ist aus heutiger Sicht nicht mehr ausreichend. Sowohl die gestiegenen Anforderungen an die Flexibilität und Effizienz einer Gemeindeverwaltung als auch die allgemeine Entwicklung der finanziellen Rahmenbedingungen machen eine Erhöhung dieser Kompetenzgrenze notwendig. Seit der Festlegung dieses Betrags haben sich sowohl die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen als auch die Anforderungen an die Gemeindeverwaltungen aus unserer Sicht erheblich verändert. Eine zeitgemässe Anpassung der Ausgabenkompetenz würde es nicht nur ermöglichen die Prozesse zu verschlanken, sondern auch sicherzustellen, dass die Gemeindevorstehung, bzw. im Verhinderungsfall die Vizevorstehung, ihre Aufgaben zielgerichtet und effektiv wahrnehmen kann.

Die Gemeinde Vaduz ersucht mit Nachdruck um die Möglichkeit, die Festlegung der Obergrenze der Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes im Sinne der Gemeindeautonomie in die Verantwortung des Gemeinderates zu delegieren und damit um eine entsprechende Anpassung von Art. 52 Abs. 3 Gemeindegesetz.

Regelung der Nachfolge als Übergangslösung

Die Gemeinde Vaduz begrüsst, dass die fehlende gesetzliche Nachfolgeregelung einer während der Amtsdauer ausscheidenden Gemeindevorsteherung endlich geregelt wird. Die Gemeinden haben in den vergangenen Jahren (bzw. Jahrzehnten) mehrmals auf diese Gesetzeslücke hingewiesen, bisher ohne Erfolg.

Entkoppelung der Wahl der Gemeindevorsteherung (Majorz) von der Gemeinderatswahl (Proporz)

Die beste Regelung aus Sicht der Gemeinde Vaduz wäre eine Entkoppelung der Wahl der Gemeindevorsteherung von der Wahl des Gemeinderates. Diesbezüglich schreibt die Regierung auf Seite 16 des Vernehmlassungsberichtes:

„Eine Entkoppelung der Wahl der Gemeindevorsteherung (Majorz) von der Wahl des Gemeinderates (Proporz) würde eine Abkehr vom System bedeuten, welches der Landtag 1974 beschlossen hat.“

Diese Begründung, auf eine solche Änderung des Wahlverfahrens zu verzichten, scheint zu wenig stichhaltig. Die aktuelle Regelung besteht seit 50 Jahren, daher wäre eine Änderung dieses Systems aus unserer Sicht für die Bevölkerung nachvollziehbar. Damit wäre auch die Diskussion um die Sitzverteilung im Gemeinderat bei einer allfälligen notwendigen Neuwahl des Bürgermeisters hinfällig.

Die Gemeinde Vaduz regt an, diese Entkoppelung vertieft zu prüfen bzw. dem Landtag einen entsprechenden Gesetzesvorschlag vorzulegen.

Ausscheiden Gemeindevorsteherung

Die Regierung schlägt in der Vernehmlassungsvorlage vor, dass der Gemeinderat (Art. 71a Abs. 2) unverzüglich das Ausscheiden der Gemeindevorsteherung festzustellen hat. Somit hat der Gemeinderat, mutmasslich in einfacher Abstimmung mit möglichem Stichtscheid – in An- oder Abwesenheit der Gemeindevorsteherung – das Ausscheiden festzustellen, sprich einen diesbezüglichen Feststellungsbeschluss zu fassen. Die Regierung hat in der Folge innerhalb von drei Monaten eine Nachwahl anzusetzen.

Aus der Vernehmlassungsvorlage ergeben sich keine offenkundigen Rechtsmittel auf den Feststellungsbeschluss des Gemeinderates, weder für die Wähler/innen („Wahlgremium“ für Gemeindevorsteher) noch für die Gemeindevorsteherung selbst. Es wird vorgeschlagen, die Möglichkeit von Rechtsmitteln klar zu normieren, beispielsweise für die Wähler/innen durch die Möglichkeit eines Referendums.

In Art. 71a Abs. 1 werden abschliessende jedoch nicht näher erläuterte Gründe für den Feststellungsbeschluss des Gemeinderates für das Ausscheiden der Gemeindevorsteherung genannt. Während „Tod“, „Wegzug“ klar und unverzüglich umsetzbar sind, so sind „Entlassung wegen Krankheit“ oder „infolge Ausschlusses aus dem Gemeinderat“ äusserst komplexe Entscheide, welche zudem auch mögliches Missbrauchspotenzial bieten und die Notwendigkeit von Rechtsmittelmöglichkeiten verdeutlichen. Ein Ausscheiden durch Genehmigung des Rücktrittes der Gemeindevorsteherung hingegen setzt eine aktive Teilnahme der Gemeindevorsteherung voraus und erscheint diesbezüglich unproblematisch.

Nachwahl der Gemeindevorsteherung „Variante 1“

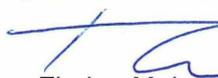
Die in der gegenständlichen Regierungsvorlage vorgeschlagenen Varianten weisen verschiedene Vor- und Nachteile auf.

Die vorgeschlagene Regelung „Nachwahl / Variante 1: Mandatsverschiebung im Gemeinderat wird akzeptiert“ wird zumindest als Übergangsregelung bis zur Entkoppelung der beiden Wahlen Gemeindevorsteherung / Gemeinderat begrüsst. Eine „richtige“ Wahl (Nachwahl statt Ersatzwahl) ist demokratisch jedenfalls richtig, auch wenn sich damit allenfalls Veränderungen im Gemeinderat ergeben. Dies kann akzeptiert werden, auch wenn der ursprüngliche Wählerwille bei der Wahl der Gemeindevorsteherung und des Gemeinderates dadurch nicht mehr 1:1 abgebildet wird.

Diese Stellungnahme wurde im Rahmen der Sitzung vom 17. Dezember 2024 des Gemeinderates Vaduz verabschiedet. Wir danken der Regierung für die Kenntnisnahme unserer Überlegungen und stehen für Fragen zur Verfügung.

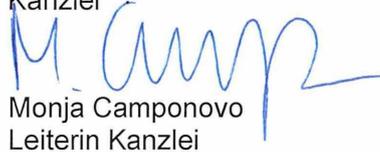
Freundliche Grüsse

Bürgermeisteramt



Florian Meier
Bürgermeister

Kanzlei



Monja Camponovo
Leiterin Kanzlei

Mail: – Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt (inneres@regierung.li)